



Saarländischer **Anwalt**Verein
Mitglied des Deutschen **Anwalt**Vereins

Geschäftsstelle

Franz-Josef-Röder-Straße
(Landgericht Zimmer 143)
66119 Saarbrücken

Fon 06 81/ 5 12 02
Fax 06 81/ 5 12 59

info@saaranwalt.de

Anwaltsuchdienst
www.saaranwalt.de

PRESSEMITTEILUNG

6/2013 – 23. Oktober 2013

Unternehmensnachfolge: Steuernachteile drohen!

(Saarbrücken) – Auf Unternehmens- oder Hofnachfolger, die in Zukunft Betriebe erben oder schenkungshalber übertragen bekommen, kommen wahrscheinlich nachteilige Änderungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu, die zu massiven Steuer Mehrbelastungen führen und den Bestand des Unternehmens gefährden können. Der saarländische Anwaltverein rät daher, fest geplante Unternehmensübertragungen auf einen Nachfolger nun vorzunehmen, um die noch bestehenden Steuervergünstigungen „mitzunehmen“.

In Kürze wird sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit erbschafts- und schenkungssteuerrechtlichen Begünstigungen der Unternehmensnachfolge beschäftigen. In einem Vorlagebeschluss vom 27.09.2013 des Bundesfinanzhofs (BFH) an das BVerfG vertritt der BFH die Ansicht, dass weite Teile des derzeit geltenden Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts verfassungswidrig seien, weil sie gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen und Unternehmensnachfolger unangemessen privilegieren würden (Az. II R 9/11).

Dazu Daniel Jung, Fachanwalt für Steuer- und Erbrecht, von der Kanzlei Halm & Preßer in Neunkirchen:

„Derzeit können noch unter bestimmten Voraussetzungen 85 % oder gar 100 % des Betriebs- oder Hofvermögens oder der erheblichen Gesellschaftsbeteiligungen steuerfrei schenkungshalber übertragen oder vererbt werden. Wenn diese Möglichkeiten künftig entfallen sollten, dann wird die Übertragung eines Betriebs, Hofes oder von wesentlichen Gesellschaftsanteilen auf Nachfolger womöglich deutlich teurer als bisher. Auf viele Betriebsnachfolger aus der nächsten Generation kommen dann ggfs.

Liquiditätsbelastungen zu, die bis hin zur Gefährdung des Fortbestands des Betriebs führen können.“

Jung rät deshalb: „Wer sowieso vorhat, seinen Betrieb oder wesentliche Geschäftsanteile daran in absehbarer Zeit auf Nachfolger aus der Familie ganz oder teilweise unentgeltlich zu übertragen, sollte dies nach Möglichkeit vorziehen bevor eine negative Entscheidung aus Karlsruhe vorliegt. Damit können bestehende Steuervergünstigungen gesichert werden.“

Vor übereilten Vermögensübertragungen ohne kompetente Beratung, einzig und alleine aus dem Grund, um den Nachfolgern Steuern zu sparen, rät Rechtsanwalt Jung aber dringend ab: *„Steuerersparnis kann immer nur einer von vielen Gesichtspunkten, sollte aber niemals der einzige Grund für eine Unternehmensübertragung sein“.*

Wegen der Vielschichtigkeit und Komplexität der Materie sollte sich jeder, der seine Unternehmensnachfolge sinnvoll, rechtssicher und steuergünstig regeln will, anwaltlich sowohl erb-, gesellschafts- und steuerrechtlich beraten und maßgeschneiderte Lösungen für sich entwerfen lassen.

In Fachkreisen wird erwartet, dass das BVerfG sich – wie schon bei den früheren Vorlagen des BFH 1995 und 2006 – der Meinung des BFH anschließt: In diesem Falle würden die jetzigen Steuervergünstigungen für Unternehmensnachfolger bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer vom BVerfG voraussichtlich entweder mit sofortiger Wirkung für nichtig erklärt oder für mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt und dem Gesetzgeber eine – wahrscheinlich recht kurze - Frist gesetzt, um neue verfassungsmäßige Regelungen zu schaffen.

// Pressekontakt //

Ansprechpartner zu dieser Pressemitteilung

Rechtsanwältin Dr. Carmen PALZER (Pressesprecherin)

Telefon 06 81/ 940 11 000 **Telefax** 06 81/ 940 11 001 **E-Mail** pressesprecherin@saaranwalt.de

// Der Saarländische AnwaltVerein // Engagement im Interesse seiner Mitglieder //

Der Saarländische AnwaltVerein (SAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der saarländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit derzeit rund 900 Mitgliedern. Er ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und vertritt die Interessen der saarländischen Anwaltschaft regional und als Landesverband im DAV auf Bundesebene. Der SAV engagiert sich im Interesse seiner Mitglieder in Gesellschaft, Wissenschaft und Rechtspolitik.
